

Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen.<sup>1</sup> In acht weiteren lag die Zahl zwischen einer und 24 und in sieben Untersuchungshaftanstalten wurde im gleichen Zeitraum keine Disziplinar- und Sicherungsmaßnahme ausgesprochen (Untersuchungshaftanstalten I und II des MfS, Gera, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Schwerin). Aus diesen Feststellungen ergibt sich einerseits, daß in der Mehrzahl der Untersuchungshaftanstalten des MfS durch eine verstärkte vorbeugende Arbeit ein hohes Maß an Ordnung und Sicherheit erreicht worden ist, auf leichte Verstöße gegen die Disziplin unverzüglich und konsequent reagiert wurde ohne daß es zur Aussprache von Disziplinar- bzw. Sicherungsmaßnahmen kommen mußte. Andererseits aber auch, das belegen Tiefenprüfungen in einzelnen Untersuchungshaftanstalten, auf disziplinwidriges, die Ordnung und Sicherheit störendes Verhalten nicht mit der notwendigen Konsequenz des Ausspruches von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen reagiert worden ist. In anderen wurde aber wiederum bei leichten Verstößen, ohne vorherige erzieherische Einflußnahme auf Verhaftete, sofort mit Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen reagiert. Dieses zum Teil noch uneinheitliche Vorgehen muß im Zuge der Durchsetzung des Gesetzes über den Untersuchungshaftvollzug überwunden werden.

Anliegen des Gesetzes über den Untersuchungshaftvollzug ist es, die Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, die Voraussetzungen ihrer Anwendung, die Notwendigkeit ihrer allseitigen Aufklärung vor Ausspruch und die Befugnis zu ihrem Ausspruch überschaubarer zu regeln und zugleich auch eindeutiger von einander abzugrenzen. Nach dem gegen-

<sup>1</sup> Ursächlich dafür ist in diesen beiden Untersuchungshaftanstalten vor allem folgender Umstand, daß in diesen zu langjährigen bzw. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene, die in den Strafvollzugseinrichtungen Brandenburg bzw. Berlin erneut schwere Straftaten begingen, verwahrt werden und gegen die erneut Ermittlungsverfahren gemäß der §§ 101, 103, 106, 112, 115-117, 185, 236, 237 StGB eingeleitet wurden. Insbesondere bei Gruppenvorgängen gegen Strafgefangene der StVE Brandenburg war zu verzeichnen, daß diese renitent, provokant, brutal und aggressiv die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt störten und nur durch konsequentes, energisches Reagieren diszipliniert werden konnten.